



Satzung

(Stand: 15.06.2015)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hits fürs Hospiz", nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Overath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen, in dem Personen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein unterstützt ideell und finanziell regionale Hospizeinrichtungen, deren Träger eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Aufgabe es ist, unheilbar Kranke und Sterbende, insbesondere Krebskranke, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben und ihren religiösen und politischen Anschauungen, wenn notwendig bis zum Tode, möglichst durch ihre Angehörigen und ihnen Nahestehenden unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost zu gewähren und mit palliativmedizinischer und pflegerischer Betreuung zu versorgen.*

Der Verein unterstützt insbesondere folgende Aufgaben von Hospizeinrichtungen:

- a) die Voraussetzungen für den Aufbau einer solchen Einrichtung zu schaffen,
- b) die häusliche Pflege von Menschen in der terminalen Krankheitsphase zu unterstützen,
- c) eine stationäre Einrichtung für diejenigen Patienten zu schaffen, deren Palliativbehandlung zu Hause nicht möglich ist,
- d) die Angehörigen in den Angelegenheiten der Sterbebegleitung und während des Trauerprozesses zu beraten und zu stützen,
- e) die bestmögliche medizinische Versorgung durch Personal und medizinische Geräte zu gewährleisten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke—der Abgabenordnung.

Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig und sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins. Aufwendungsersatz werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a (EStG) erstattet oder auf Vorschlag des Mitgliedes als Aufwands Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende) behandelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu c)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

zu d)

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

zu e)

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er gilt so lange, bis er durch eine spätere Mitgliederversammlung geändert wird. Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überwiesen.

Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Beschlüsse können auch fernmündlich, online per Email oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung). Zwischen den Hauptversammlungen kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und ggf. mit den Anträgen soll an alle Mitglieder spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstag an deren letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift Anschrift bzw. an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt werden. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. In der Versammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit dies unterstützt.
4. Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt bzw. ergänzt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
 - b) beschließt über den jährlichen Haushaltsplan und legt die Höhe der Verpflichtungsermächtigung des Vorstandes gemäß § 10 (3) fest,
 - c) wählt den Vorstand,
 - d) entlastet den Vorstand,
 - e) wählt 2 Kassenprüfer (im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Kassenprüfer ersetzt),
 - f) beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Vereins und seine Organe,
 - g) behandelt vorliegende Anträge,
 - h) beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i) kann ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen und der Versammlung zu berichten,
 - j) beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Form der Abstimmung. Es kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
6. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:
 - Änderung des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins

Bei allen anderen Gegenständen ist die ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen § 8 Abs. 4j).

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.*

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
1. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben berufen.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
6. Buchführung,
7. Erstellung des Jahresberichtes,
8. ggf. Erstellung einer Geschäftsordnung für den Bereich des Vorstandes, die dann der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist,
9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind die Vereinsmitglieder.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen sollte eingehalten werden. Eine Einberufungsfrist von unter 3 Tagen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Beschlüsse können - wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht - auch fernmündlich, online per Email oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

Alle Beschlüsse werden protokolliert.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4. Buchstabe j, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Hospiz im Vinzenz Pallotti-Hospital in Bensberg e.V., wo es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2014 einstimmig beschlossen und ist gleichzeitig in Kraft getreten.

Overath, den 15. Juni 2015

